

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 20.

Freiburg, den 9. September 1863.

VII. Jahrgang.

Die Collecten für den Bonifacius-Verein betr.

Nro. 9525. Auf Antrag des Diöcesan-Comités für den Bonifacius-Verein haben wir unsern Expeditor M. Schweizer mit der rechnungsgemäßen Vereinnahmung der Collecten und milden Gaben für den Bonifacius-Verein beauftragt. Die Erzbischöflichen Decanate und Pfarrämter werden demzufolge ersucht, dafür besorgt zu sein, daß von nun an jene Beiträge mit der Adresse: „Herrn Expeditor Schweizer auf der Kanzlei des Erzbischöflichen Ordinariats“ eingesandt werden.

Freiburg den 27. August 1863.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Perfolvirung der Wallbürner Sacra pro 1863 betr.

Nro. 9655. Die Erzbischöflichen Decanate wollen gefälligst Circulare in ihren Bezirken erlassen, auf welchen jene Priester, welche von den Wallbürnern Sacra pro 1863 übernehmen wollen, die hierauf bezüglichen Einträge machen können. Nach Verlauf von längstens 6 Wochen sind diese Circulare anher vorzulegen, und werden dieselben vor allen weitem Separat eingaben berücksichtigt werden.

Freiburg den 3. September 1863.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Versicherung der Kirchen und Stiftungsgebäude gegen Feuerschaden betr.

Nro. 14915. Sämmtlichen der diesseitigen Behörde unmittelbar unterstehenden Verwaltungen und Verrechnungen, sowie den Stiftungscommissionen im Seekreis, Ober-, Mittel- und Unterrhein-kreis wird unter Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 27. Mai d. J. Nr. 9340 (Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 13.) eröffnet:

Nachdem das Erzbischöfliche Ordinariat genehmigt hat, daß der bei der Staatsanstalt nicht versicherte fünfte Theil des Brandversicherungs-Anschlages sämmtlicher katholisch kirchlicher Gebäude auf die nächsten sieben Jahre bei der Nacherer und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft gegen Brandschaden versichert werde, haben wir mit der General-Agentur dieser Gesellschaft unter nachstehenden Bedingungen einen Vertrag abgeschlossen:

§. 1.

Die Versicherung erstreckt sich auf sämmtliche Gebäude oder Gebäudetheile im Großherzogthum, wofür der Brandversicherungsbeitrag aus katholisch kirchlichen Stiftungen oder von den uns unmittelbar unterstehenden Verwaltungen bezahlt werden muß.

§. 2.

Diejenigen Gebäulichkeiten, deren Versicherungsvertrag (Polize) bei der Gesellschaft des Deutschen Phönix im Laufe der nächsten drei Jahre zu Ende gehen wird, sind von dem Tage Mittags 12 Uhr an, wo dieses Ende eintritt, bei der Nacherer und Münchener Gesellschaft auf weitere sieben Jahre zu versichern.

§. 3.

Für solche Gebäulichkeiten, deren Fünstel wegen Ablaufs und bisheriger Nichterneuerung der Vertragsurkunde (Polize) bei dem Deutschen Phönix zur Zeit nicht mehr versichert ist, beginnt die Versicherung bei der Nacherer und Münchener Gesellschaft, abweichend von der Bestimmung in der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1855 (Reg. Bl. S. 219 zu §. 15 der Verordnung) vom heutigen Tage Mittag 12 Uhr an, und soll ebenfalls sieben Jahre dauern. Diese Abweichungsbestimmung wegen der Anfangszeit der Versicherung, vorausgesetzt, daß die hierzu erforderliche Ministerial-Genehmigung nachträglich erteilt wird, gilt vertragsmäßig nur für diejenigen Gebäulichkeiten, welche spätestens bis letzten November dieses Jahres bei der General-Agentur zur Aufnahme in die Versicherungs-Urkunde (Polize) angemeldet werden.

§. 4.

Als Prämie ist zu bezahlen, sowohl für Gebäulichkeiten in Städten, als für solche auf dem Lande und zwar ohne Unterschied der Bauart und gleichviel ob mit harter oder weicher Bedachung eines Gebäudes, dreißig Kreuzer für Eintausend Gulden Versicherungscapital.

Wegen Vorausbezahlung der Prämie für sechs Jahre ist das siebente Versicherungsjahr frei und überdies gewährt die Gesellschaft noch einen Abzug von zehn Procent der Prämie. Hiernach sind von jedem Tausend des Versicherungscapitales (Fünftels) für sieben Jahre der Versicherung bei Ausstellung der Police Zwei Gulden Zwei und Vierzig Kreuzer zu bezahlen.

§. 5.

Außer dieser Versicherungs-Prämie muß für Ausfertigung einer jeden Versicherungs-Urkunde (Police) eine Gebühr von Fünfzehn Kreuzer bezahlt und müssen nebenbei der Versicherungs-Gesellschaft die Porto- und Gebührenauslagen, letztere für die Beglaubigung von Behörden, von jeder einzelnen Stiftung oder Verwaltung vergütet werden.

§. 6.

Hinsichtlich der Bemessung des etwaigen Brandschadens bleibt die Vorschrift im §. 19 der Ministerial-Verordnung vom 2. August 1852. Reg. Bl. S. 402 maßgebend.

Demzufolge werden die diesseitigen Verrechnungen und sämtliche Stiftungscommissionen andurch aufgefordert, zum Zweck der Ausfertigung der für die betreffenden Stiftungen erforderlichen Versicherungsurkunden (Polizen) in thunlichster Eilde einen vollständigen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch des Gemeinderathes der einschlägigen Gemeinde mit Bericht anher vorzulegen und gleichzeitig nachstehende Fragen zu beantworten:

1. An welchem Tage endigt die jetzige Versicherung des Gebädefünftels?
2. Aus welchem Material sind die zu versichernden Gebäude erbaut?
3. Aus welchem Material besteht die Dachung derselben?
4. Sind die Gebäude mit Blitzableiter versehen?
5. Werden in den Gebäuden selbst oder bis auf fünfzig Schritte davon entfernt feuergefährliche Gewerbe betrieben?
6. Sind angrenzend oder bis auf einen Zwischenraum von fünfzig Schritten Stroh-, Rohr- oder hölzerne Dächer vorhanden?

In den desfalligen Vorlageberichten der Stiftungscommissionen ist neben Angabe des Ortsnamens zugleich der Name des Amtsbezirkles beizusetzen.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß die Versicherungsurkunden (Polizen) nach geschehenem Eintrag durch das betreffende Großherzogl. Amts-Revisionat, welchen die General-Agentur erwirken wird, den diesseitigen Verrechnungen und Stiftungscommissionen unmittelbar durch die Agentur zukommen wird.

Die Versicherungsprämie, nebst den nach §. 5 noch zu bezahlenden Gebühren, welche zur Geschäftsvereinfachung durch Postnachnahme werden erhoben werden, haben die Stiftungscommissionen nach vorheriger Prüfung des Geldbetrages ohne besondere diesseitige Genehmigung auf den betreffenden Fond zur Zahlung anzuweisen. Die nachträgliche Prämien- und Gebührenprüfung wird bei der Rechnungsabhör durch die Revision besorgt werden.

Aus Orten, in welchen die Gebäudeversicherung bei einer andern Gesellschaft später als innerhalb drei Jahren zu Ende geht, haben die Stiftungscommissionen auch hierwegen berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Karlsruhe den 1. September 1863.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Biegler.

Kraus.

Seine Erzbischöfl. Excellenz haben unter dem 30. Juni d. J. den Cooperator ad St. Martin., Max Jäger dahier zum Diöcesan-Präses der katholischen Gesellenvereine der Erzdiöcese ernannt.

Wfründeauschreibungen.

Das Ausschreiben der Pfarrei Rittersbach im Anzeigebblatt No. 19 betreffend wird anmit bemerkt, daß die durch eine jährliche Zahlung von 130 fl. zu tilgende Schuld nicht, wie dort angegeben 784 fl. 23 kr., sondern 834 fl. 23 kr. beträgt.